

LITTERA

STUDIEN ZUR SPRACHE UND LITERATUR  
STUDIES IN LANGUAGE AND LITERATURE

Herausgegeben von/Edited by Jochen A. Bär/Christoph Küper/  
Wilfried Kürschner/Christoph Schubert/Volker Schulz

BD./VOL. 7

 PETER LANG  
EDITION

Nicolas Potysch / Matthias Bauer (Hrsg.)

## Deutungsspielräume

Mehrdeutigkeit als kulturelles Phänomen

 PETER LANG  
EDITION

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**  
 Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
 in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
 Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:  
 © Nicolas Potysch

Gedruckt auf alterungsbeständigem,  
 säurefreiem Papier.

ISSN 1860-756X  
 ISBN 978-3-631-66091-1 (Print)  
 E-ISBN 978-3-653-05508-5 (E-PDF)  
 E-ISBN 978-3-631-69442-8 (EPUB)  
 E-ISBN 978-3-631-69441-1 (MOBI)  
 DOI 10.3726/978-3-653-05508-5

© Peter Lang GmbH  
 Internationaler Verlag der Wissenschaften  
 Frankfurt am Main 2016  
 Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang Edition ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles ·  
 New York · Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich  
 geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des  
 Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages  
 unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
 Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die  
 Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Publikation wurde begutachtet.

[www.peterlang.com](http://www.peterlang.com)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	7
Einleitung .....	9
<i>Dietrich Busse</i>	
Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht. Zur Auslegung und Auslegbarkeit von Gesetzestexten .....	15
<i>Vivien Mast</i>	
Der Mythos der eindeutigen Beschreibung – Mehrdeutigkeit in der Objektbenennung als graduelles Phänomen .....	41
<i>Peggy Luck &amp; Björn Reich</i>	
Sinn als Geflecht. Untersuchung zur Hermeneutik mittelalterlicher Kleinepik.....	65
<i>Julia Genz</i>	
Von der Polyglossie zur Polyphonie – transnationale Identitätsbildung bei Emine Sevgi Özdamar und Roger Manderscheid.....	91
<i>Christiane Hochstadt</i>	
Von der (un-)eindeutigen Absenz der Mehrdeutigkeit – Die Dominanz eines funktionalen Sprachbegriffs im Deutschunterricht .....	115
<i>Anna Wiehl</i>	
Mehrdeutigkeit in dokumentarischen Formaten – Spannungsfeld, Spielraum und ergebnisoffene Experimentalanordnung .....	137
<i>Bastian Mayerhofer</i>	
Mehrdeutigkeit und Humor.....	163
<i>Janet Kleber &amp; Stephan Dickert</i>	
1 ≠ 1. Die variable Wirkung von Zahlen im Spendenkontext .....	175
<i>Mike Lüdmann</i>	
Multi-Perspektivität als psychologisches Phänomen und Ansatzpunkt für eine Klärung des Leib-Seele-Problems .....	193

<i>Anna Christina Schütz</i>	
Evidenz und Unbestimmtheit. Chodowieckis „Verbesserung der Sitten“ und die Bild(be)deutung in der Aufklärung.....	215
<i>Klaus Geiselhart</i>	
Casting the Bones – Ambiguität und Transrationalität in kultureller und wissenschaftlicher Praxis.....	237
<i>Steven Engler &amp; Anne Siebert</i>	
Die Mehrdeutigkeit der globalen Ernährungskrise – Weg zu einer neuen Nachhaltigkeit am Beispiel der Stadt George, Südafrika.....	263
Autorenverzeichnis.....	283
Index.....	287

## Vorwort

Wir möchten an dieser Stelle nun noch einigen Menschen und Institutionen danken, ohne die dieser Band wohl nie über die Planungsphase hinausgekommen wäre:

Unser Dank geht zum ersten an den Unibund e. V. der Universität Tübingen, insbesondere an Dr. Stefan Zauner, sowie an das Team der Tübinger ‚Studium Generale‘-Reihe, stellvertretend Antje Karbe, die der initialen Ringvorlesung mit finanzieller, logistischer und konzeptioneller Hilfe zur Seite standen. Sophia Kuhs unterstützte insbesondere in der Frühphase die Planung und Umsetzung der Ringvorlesung mit großem Engagement – auch ihr gilt unser Dank. Für zahlreiche konstruktive ‚Kaffeerunden‘, spontane Unterstützungsbereitschaft und die notwendige Rückendeckung danken wir allen Mitgliedern des Graduiertenkollegs, von denen hier Inken Armbrust, Stefanie Kern und Wiltrud Wagner stellvertretend erwähnt werden sollen.

Für die Erstellung des druckfertigen Manuskripts ‚von der Pike auf‘ und zahlreiche, gemeinsame ‚Ende offen‘-Sitzungen danken wir in aller Deutlichkeit Nicole Poppe.

Besonderer Dank geht außerdem an unseren leitenden Lektor bei Peter Lang, Michael Rücker, der für unsere zahlreichen Nachfragen stets ein offenes Ohr hatte und in der Umsetzung große Geduld, Kreativität und Offenheit an den Tag legte. Auch Prof. Jochen Bär möchten wir für die Aufnahme in die Reihe LITTERA danken.

Schließen möchten wir auch der DFG danken, die diesen Band durch das Graduiertenkolleg 1808: *Ambiguität – Produktion und Rezeption* gefördert hat.

Dietrich Busse

# **Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht. Zur Auslegung und Auslegbarkeit von Gesetzestexten**

## **Abstract**

All texts of statutory law (mostly single law sections to be applied to a certain kind of cases) are suitable (or open) to interpretation and necessarily subject to interpretation as well. Accordingly, the naïve assumption (in philosophy of law and in theories of democracy) that the “intention of the legislator” can be directly inferred from the pure “wording” of the statutory law text is – linguistically seen – an illusion. The author demonstrates in this chapter the reasons why “text understanding” or “text interpretation” are less suitable terms for law interpretation than the term “working with texts” is. The chapter discusses the question which linguistic concepts, models or viewpoints are most likely suitable for an adequate description and explanation of the strategic and functional interpretability of each text of statutory law.

## **1. Rechtliche Voraussetzungen der Gesetzesauslegung**

Dass Wörter (ob geschrieben oder gesprochen) eine im Grunde feste, stabile und im Prinzip eher klar umgrenzte Bedeutung haben, das ist eine latente Sprach-Auffassung nicht nur im Alltagsleben, sondern auch unter vielen Juristen sowie sogar manchen Rechtstheoretikern. Meist wird diese ‚Alltagstheorie der Sprache‘ mehr oder weniger unbewusst auch auf alle anderen Arten und Größen von sprachlichen Einheiten übertragen, also auf Sätze, kommunikative Äußerungen oder auch Texte und ihre Bestandteile.<sup>1</sup> Interessanterweise erfreuen sich diese meist eher alltagssprachfernen nicht-sprachwissenschaftlichen Sprachtheorien gerade auch bei Juristen und Rechtstheoretikern großer Beliebtheit, während die Sprachkonzeptionen derjenigen Wissenschaftler, die im Unterschied zu Philosophen und Logikern eng am sprachlichen Material und seiner tatsächlichen Wirkungsweise im Alltagsleben arbeiten und orientiert sind (also von Linguisten), weitgehend

---

1 Gestützt wird diese – wie sich zeigen wird problematische und im Grunde falsche – Sprachauffassung indes von einigen – auch einflussreichen – Sprachtheorien, freilich meist solchen, die nicht in der Sprachwissenschaft, sondern eher in Philosophie und Logik ihren Ursprung haben.

ignoriert werden.<sup>2</sup> Man könnte dieses Phänomen auch so ausdrücken: Viele geben ihre impliziten Sprachtheorien – auch und gerade solche, in denen Wörter und Sätze stabile, klare und eindeutige Bedeutungen haben sollten – ungern auf und lassen sich nicht sehr gerne anhand der sprachlichen Realität belehren.

In Bezug auf das Recht und die Sprache rechtlicher Texte – als prototypisch werden meist die Gesetzestexte und ihre sprachlichen Bestandteile genannt, also die Rechts- und Gesetzesbegriffe – wird diese Alltagstheorie der stabilen und eindeutigen Sprache noch gestützt durch rechts- und verfassungstheoretische Grundaxiome, die zudem demokratietheoretisch unterfüttert sind. Wirkungsmächtig sind hier insbesondere das im Grundgesetz (Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3) verankerte Rechtsstaatsprinzip, aus dem ein Gesetzesbindungspostulat folgt (GG Art. 103 Abs. 2), sowie das (vor allem im Strafrecht wirksame) Legalitätsprinzip (StPO § 152 Abs. 2). Das deutsche Rechtssystem beruht auf dem Gedanken des positiven Rechts. *Positivität* des Rechts heißt hier ganz im ursprünglichen lateinischen Wortsinne des Begriffs, dass Rechtsnormen, also rechtliche Bestimmungen, Regeln, Verhaltensrichtlinien, die gesellschaftliche Gültigkeit haben sollen, zuvor als solche gesetzt worden sein müssen. Praktisch heißt dies, dass sie in Form von Gesetzestexten sprachlich ausformuliert sein müssen und dass diese Formulierungen in einem förmlichen politischen Akt, der dann selbst wieder als Rechts-Akt wirkt, durch die rechtsetzenden Institutionen als geltende Rechtsnormen erlassen und bestätigt werden müssen. Rechtsnormen können also in diesem System des explizit und bewusst gesetzten (und sprachlich vor-formulierten) Rechts nicht etwa den Richtern überlassen werden, wie vielfach im stark an Präzedenz-Entscheidungen orientierten angelsächsischen Richterrecht.

Auch wenn historisch und systematisch gesehen Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip zwei verschiedene, getrennt zu sehende Aspekte der heute bei uns geltenden Rechts- und Gesellschaftsordnung sind, so sind sie doch in modernen demokratischen Gesellschaften eine innige, unauflösbare Bindung eingegangen. Konnte das Gesetz, an das die Rechtsprechung in einem System des positiven Rechts gebunden sein soll, in älteren Staatssystemen noch vom regierenden Fürsten gesetzt sein, das Gesetzesbindungspostulat also auch ohne demokratische Legitimation existieren und funktionieren,<sup>3</sup> so erfordert das heute für uns geltende Demokratieprinzip, dass die die Rechtsprechung bindenden Gesetzestexte von

2 Siehe zur Begründung dieser These und einen Überblick über juristische ‚Sprachtheorien‘ Busse 1993/2010 mit Bezug auf die Rechtswissenschaft und Busse 2001 mit Bezug auf die Richter.

3 Eine extreme, vergleichsweise archaische Form des Gesetzesbindungspostulats stellt die strikte Bindung der Rechtsprechung an alte, als heilig behandelte Texte dar, wie man

einem demokratisch legitimierten Akteur (in der Regel per repräsentativer Wahl gewählte Parlamente) in einem förmlichen Verfahren per Mehrheitsbeschluss erlassen, also zum Gesetz, zur allgemeingültigen Rechtsnorm erhoben worden sein müssen. Man kann in dem für Deutschland heute geltenden Rechtsverständnis vielleicht ein allgemeineres und ein spezielleres Rechtsstaatsprinzip unterscheiden. Das allgemeinere ist in den Artikeln 1 und 20 (jeweils Absatz 3) des Grundgesetzes ausgedrückt: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ (GG Art. 1 Abs. 3.) – „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ (GG Art. 20 Abs. 3.) Aufgrund der unseligen deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts hat das Rechtsstaatsgebot im Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes noch eine sehr spezifische, verschärfte Fassung in Form des sog. *Rückwirkungsverbots* erhalten, das sich in dieser Klarheit nicht in allen demokratischen Rechtssystemen finden lässt: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ (GG Art. 103 Abs. 2.)

Regelt Art. 1 Abs. 3 GG, dass alle staatlichen Entscheidungen und Handlungen, gleich ob in Gesetzgebung, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit oder in der Rechtsprechung (also alle Formen der Gesetzesanwendung), immer nur auf der Basis der unveräußerlichen und gegen Veränderung oder Aufhebung verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte ergehen dürfen, legt Art. 20 Abs. 3 GG fest, dass vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ‚an Recht und Gesetz‘ gebunden sind. Dass unsere sog. Verfassungsväter und -mütter es nicht dabei bewenden lassen wollten, zu schreiben, dass alle staatliche Gewalt und Rechtsprechung ‚an die geltenden Gesetze‘ gebunden seien, wie man ja auch hätte formulieren können, sondern ‚an Recht und Gesetz‘, ist die besondere Würze in der juristischen und rechtstheoretischen Diskussion über das Gesetzesbindungspostulat und vermutlich ursächlich für das Entstehen ganzer Bibliotheken einschlägiger Forschungs- und Debatten-Literatur.<sup>4</sup> Mit anderen Worten: Weil bereits (und gerade) diese Grundgesetz-Formulierung alles andere als eindeutig ist und zu völlig unterschiedlichen Interpretationen geführt hat und führt, ist man bereits hier mitten in der Auslegungs- und Ambiguitäts-Problematik, noch bevor über das Problem der Ambiguität in den konkreten Einzelgesetzen und ihrer Anwendung überhaupt zu sprechen begonnen werden konnte. Vielleicht ist es daher kein Zufall, dass

sie derzeit wieder verstärkt im Umgang mit dem Koran (oder in den Diskussionen mancher christlicher Fundamentalisten) finden kann.

4 Siehe zum Problem des Gesetzesbindungspostulats aus juristischer Sicht Christensen 1989 und Christensen/Kudlich 2001.

die Doppeldeutigkeit der (linguistisch gesprochen) koordinativen Verknüpfung ‚Recht und Gesetz‘ als Bezugspunkt der Bindung im Bereich des Strafrechts als Reaktion auf die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus aufgehoben wurde und mit der Formulierung der Bindung der Strafrechtsprechung an die vorherige ‚gesetzliche Bestimmtheit‘ einer Straftat als Voraussetzung für deren Strafbarkeit (in Art. 103 Abs. 2 GG) vergleichsweise eindeutig gefasst wurde.

Im Zusammenhang mit der Thematik dieses Aufsatzes läuft das Ganze auf Folgendes hinaus: (1) Wir haben bei uns ein System gesetzter, das heißt (in Form von Gesetzen und Gesetzesbegriffen) sprachlich vor-formulierter Rechtsnormen; (2) Jede staatliche Entscheidung und vor allem jede richterliche Entscheidung darf nur auf der Grundlage dieser und mit Bezug auf diese Gesetzes-Formulierungen erfolgen. (3) Deshalb bekommen Fragen sprachliche Formulierungen und wie sie gedeutet werden können, was ihre genaue Bedeutung ist, plötzlich ganz praktische rechtliche Relevanz, durchaus nicht selten auch in kleinen konkreten Alltags-Gerichtsverfahren.<sup>5</sup>

Die bisher geschilderten Grundvoraussetzungen der Auslegung bzw. Interpretation von Gesetzesbegriffen oder -paragraphen sind jedoch nur einige (wenn auch die rechtstheoretisch primären) der Rahmenbedingungen für den speziellen Fall der Ambiguität und Deutungsoffenheit, wie man ihn im Falle von Rechtstexten und -begriffen speziell in dem hierzulande geltenden System des positiven, d.h. in Gesetzestexten vorformulierten (und – allerdings nur scheinbar – ausformulierten) Rechts feststellen kann. Das Problem der Deutungsoffenheit und Mehrdeutigkeit im Recht ist in seiner sehr spezifischen Problemkonstellation aber noch von weiteren, teilweise enger mit der sprachtheoretischen Seite der Problematik verflochtenen Rahmenbedingungen abhängig, auf die ich nachfolgend etwas näher eingehen möchte.

5 Ergänzt werden das Rechtsstaatsprinzip und das Bestimmtheitsgebot noch durch das im Strafrecht geltende Legalitätsprinzip, wonach alle als mögliche Straftat in Frage kommenden Sachverhalte streng darauf hin zu prüfen, ob sie gegebenenfalls unter eine der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches fallen. Siehe in der Strafprozessordnung (StPO § 152 Abs. 2): „Sie [die Staatsanwaltschaft] ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“ In der Praxis führt das Legalitätsprinzip häufig dazu, dass so lange nach einer Interpretation einschlägiger Gesetzestextstellen oder -begriffe gesucht wird, bis eine Tat entweder nach einem der bei dieser Suche gefundenen Paragraphen verurteilt werden kann, oder zweifelsfrei feststeht, dass es nach keiner der denkbaren und üblichen Interpretationen unter einen der verfügbaren Gesetzesparagraphen fällt.

## 2. Gründe und Voraussetzungen für Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht

Ich werde nachfolgend einige Gründe und Voraussetzungen nennen, die mitverantwortlich sind für die spezielle Konstellation von Mehrdeutigkeit und Deutungsoffenheit, wie sie insbesondere in einem System sprachlich ausformulierten positiven Rechts und seiner Anwendung zum Tragen kommen.

1. Das Recht ist eine gesellschaftliche Institution, deren dominanter Handlungsmodus der Modus des Entscheidens ist. Alle anderen, z.B. in Soziologie und Philosophie häufig genannten Wesenszüge des Rechts, z.B. die häufig bemühte Aufgabe, gesellschaftlich allgemeine und anerkannte Regeln des Verhaltens zu formulieren und durchzusetzen, sind aus dieser Grundfunktion abgeleitet. Das Ausgangsproblem jeder rechtlich zu behandelnden Situation ist also nicht: ‚Darf ich meinen Bruder erschlagen?‘ (der Fall Kain und Abel) oder ‚Darf ich meinem Nachbarn seine Ziege wegnehmen?‘, sondern: Was passiert in einer Gesellschaft, wenn A den B erschlägt oder A dem B seine Ziege wegnimmt. Vorausgesetzt ist also eine gesellschaftliche Konfliktsituation (und sei es nur ein Interessengegensatz, wie etwa im Privatrecht) und – daraus folgend – das Bedürfnis nach einer Lösungsstrategie. Im Falle des Strafrechts impliziert jede Lösungsstrategie für einen vorhandenen Konflikt einen Verweis auf gesellschaftliche Werte.<sup>6</sup> Solche gesellschaftlichen Werte sind jedoch, wenn sie als sprachlich ausformulierte Wertsätze bzw. Sollenssätze, also in Form von Gesetzestexten und -sätzen auftreten, immer nur sekundäre Rationalisierungen einer zugrundeliegenden gesellschaftlichen Handlungs- und Lebensform. Gesellschaften kommen zur Lösung ihrer Konflikte offenbar, wie man am angelsächsischen Case-Law sieht, ganz gut ohne ein überdeterminiertes System von solchen abstrakten Sollenssätzen (das heißt: Normformulierungen) aus. Es ist die Spezialität der kontinentalen (z.B. französischen und deutschen) Rechtssysteme, das Heil in einer Systematik solcher Sollenssätze (also in Gesetzen) zu suchen mit der Hoffnung, dass diese geeignet sein mögen, die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen zu verbürgen. Letzteres ist aber

6 Dies erfolgt beispielsweise nach dem Muster: Wenn ab jetzt jeder A jedem B seine Ziege oder anderes wegnehmen darf, ohne dass dies gesellschaftliche Konsequenzen hat, dann geht das Institut des Eigentums unter. Privateigentum ist für Gesellschaften unseres Typs aber ein konstitutives und damit nicht wegzudenkendes Element. Also existiert dann, wenn aus dem Handeln des A ein Problem nicht nur für den betroffenen B, sondern für das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt entsteht, in dieser Gesellschaft offenbar ein Institut wie Eigentum, das es offenbar zu schützen gilt.

unter sprachtheoretischer Lupe betrachtet eine Illusion; bürdet sprachlichen Elementen (Begriffen, Sätzen, Texten) mehr auf, als diese tatsächlich zu leisten imstande sind.

2. Gesetzestexte sind demnach rein funktional gesehen vor allem Sammlungen sprachlicher Formulierungen, die (je nach Gusto) die Funktion haben, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen herbeizuführen, zu unterstützen oder zu garantieren. Ebenso wenig wie es ein Zufall ist, dass das heutige kontinentale Recht in seinen Grundgedanken wesentlich geprägt ist von Autokraten im Stile eines Napoleon, ist es ein Zufall, dass es im Kern immer noch Züge trägt, die es auch schon in seiner obrigkeitstaatlichen Vergangenheit aufwies (dass diese Obrigkeit mittlerweile in den meisten Ländern dieser Rechtstradition demokratisch legitimiert ist, verdeckt diese Vergangenheit nur, schafft sie aber nicht aus der Welt). Eine mögliche Lesart der Funktion von Gesetzestexten in einem Rechtssystem des bei uns geltenden Typus ist daher: Sie sollen garantieren bzw. erzwingen, dass die aufgrund der zentralen gesellschaftlichen Sollenssätze (d.h. mit Bezug auf sprachliche Formulierungen in Gesetzen) ergangenen Rechtsentscheidungen nach einem einheitlichen, vom Gesetzgeber vorgegebenen Muster erfolgen. Ziel dieser Funktionsgebung von Gesetzen ist, ganz klar erkennbar, die Kontrolle der konkreten rechtlichen Einzelentscheidungen bis in die untersten Instanzen und kleinsten Fälle hinein. Die in der juristischen Interpretationstheorie übliche Rede vom ‚Wortlaut des Gesetzes‘ und dem ‚Wortlaut als Grenze der Auslegung einer Rechtsnorm‘ bekommt nur vor diesem Funktionshintergrund ihren Sinn: Die im Gesetzestext festgeschriebene, kodifizierte Normformulierung soll Garant sein der einheitlichen und sich am sog. ‚Willen des Gesetzgebers‘ orientierenden Rechtsentscheidung.
3. Die sich aus linguistischer und interpretationstheoretischer Sicht stellende zentrale Frage lautet daher in Rechtssystemen des normtextbasierten Typs: Kann eine sprachliche Formulierung es leisten, die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen in einer Vielzahl von zeitlich z. T. weit auseinander liegenden Entscheidungssituationen mit divergierenden lebensweltlichen Detailmerkmalen zu garantieren? Bzw. anders gefasst: Was ist notwendig (muss hinzukommen), damit eine sprachliche Formulierung dies leisten kann?

An diesem Punkt der Überlegungen kommen weitere rechtslinguistische Fragestellungen ins Spiel. Die sich aufzwingende nächste Frage ist nämlich: Wie funktionieren sprachliche Formulierungen (also Texte und ihre Bestandteile) in gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen, und: können sie (allein, oder wenn nicht: zusammen mit welchen Faktoren) die Leistungen erbringen, die ihnen

offenbar von unserem Rechtssystem und der dahinter stehenden Rechtsidee aufgebürdet werden? Es müssen also, um die Frage der Ambiguität weiter behandeln zu können zunächst ein paar grundsätzliche sprach- und texttheoretische bzw. interpretationstheoretische Aspekte geklärt werden.

### 3. Sprachliche Grundlagen und Voraussetzungen für Textverstehen, Textbedeutung und Mehrdeutigkeit

Die für den Fortgang der Überlegungen grundlegenden sprachtheoretischen, texttheoretischen und verstehenstheoretischen Voraussetzungen sind – in stark geraffter Form – folgende:

- (1) Jeder Text existiert zunächst nur als reine sprachliche Ausdrucksform<sup>7</sup>. Zu einem bedeutungstragenden Zeichen wird ein Wort nur durch den Verstehensakt eines Rezipienten, zu einem bedeutungstragenden Text in vollem Sinne wird eine Folge von sprachlichen Ausdrucksseiten nur in sinnfüllenden Akten der Textrezipienten. Daraus folgt aber systematisch: Ein jeglicher Text ist immer und notwendig und unhintergebar auslegungsfähig und vor allem auslegungsbedürftig. Mit anderen Worten: es gibt nichts: kein Wort, keine noch so banale Alltagssprachliche Äußerung, keinen Satz und keinen Text, das nicht dem Deutungszwang und dem Gedeutetwerden unterliegt. Oder noch anders ausgedrückt: Es gibt keine Sprachverstehen ohne Interpretation. Dies hat nun aber unübersehbare Folgen für die uns interessierende Ambiguitätsproblematik, weil die Ubiquität von Interpretation automatisch die Möglichkeit des Aufkommens von Interpretationsdifferenzen mit der Folge der Mehrdeutigkeit von Wörtern oder Textpassagen einschließt.
- (2) Wie kann man nun das Entstehen solcher Interpretationsdifferenzen, oder, anders ausgedrückt, das Entstehen von Mehrdeutigkeit / Ambiguität erklären? Jedes Textformular kann immer nur auf der Grundlage einer bestimmten Wissensbasis mit Sinn gefüllt werden. Das heißt: Keine sprachliche Formulierung ist ohne Bezug auf eine bestimmte Wissensbasis verstehbar bzw. verständlich; dieser Bezug muss vom Textrezipienten bzw. -anwender immer erst hergestellt werden (z.B. durch eigene kognitive Akte in Form von verstehensermöglichenden Inferenzen bzw. Schlussfolgerungen). Ein Text, ein Wort haben damit so gesehen erst dann ‚Bedeutung‘ in vollem Sinne, wenn sie in eine vorausgesetzte Wissensbasis eingefügt (durch sie plausibilisiert) sind. Wandelt sich die Wissensbasis, wandelt sich auch dasjenige, was wir die ‚Bedeutung‘ nennen.

<sup>7</sup> ‚Textformular‘ nannte dies einmal der Texttheoretiker S. J. Schmidt 1976, 150 f.

Differenziert sich die Wissensbasis, dann differenziert sich die Bedeutung, spaltet sich möglicherweise in unterschiedliche Bedeutungsvarianten auf, die letztendlich auch die lexikalischen Bedeutungen erfassen können.

- (3) Das heißt aber: Jeder Schrifttext, der über einen längeren Zeitraum hinweg existiert und benutzt wird, erhält durch die unterschiedlichen, sich aufgrund veränderter Wissenshintergründe wandelnden Interpretationen eine Auslegungsgeschichte (Juristen und Theologen nennen dies: Dogmatik). Jede Auslegungsgeschichte hält eine Mehrzahl an möglichen Textdeutungen parat, zwischen denen sich ein Textanwender (z.B. ein juristischer Entscheider) entscheiden muss. Daraus folgt: Ambiguität ist (sofern sie nicht willentlich in einem Wortgebrauch oder Text schon seitens des Autors angelegt ist) eine nahezu zwingende, jedenfalls normale und kaum zu umgehende Folge des Gebrauchs von Texten in Akten des Verstehens, der Interpretation und (im Falle des Rechts und etwa auch der Theologie) der praktischen Anwendung.
- (4) Hinzu kommt ein weiterer wichtiger Punkt, der den Linguisten heutzutage geläufig ist, in anderen textbezogenen Wissenschaften aber gerne übersehen wird: Bei der Interpretation von Texten (vor allem bei zentralen gesellschaftlichen Texten, wie z.B. Gesetzestexten) muss immer mit dem Problem der Mehrfachadressierung gerechnet werden. D.h. es ist nicht von vorneherein garantiert, dass die Formulierungen z.B. eines Gesetzestextes allein aus der Perspektive einer einzigen und homogenen Adressatengruppe verfasst wurden. Bei Gesetzen z.B. ist es keineswegs selbstverständlich und immer der Fall, dass sie ausschließlich mit Blick auf die primären Normadressaten, also in Hinblick auf die für das Funktionieren des Rechts funktionale Aufgabe eines Rechtsentscheiders heraus gestaltet wurden (also im Hinblick auf die Lösung eines dem Entscheider konkret vorgelegten Sachverhalts oder Falls). Häufig genug kann man eine Orientierung der Textformulierung an sekundären Adressaten und Zwecken feststellen.<sup>8</sup>
- (5) Einer der in unserem Zusammenhang wichtigsten Aspekte ist aber folgender: Gesetzestexte haben nicht vorrangig die Funktion der ‚Informationsübermittlung‘, sie haben – entgegen dem allgemeinen Vorurteil – noch nicht einmal allein oder vorrangig die Funktion, ihre Deutung eindeutig festzulegen; sie haben häufig schon von Beginn, von ihrem originären Zweck und den Intentionen der Gesetzgeber an viel eher die Funktion, semantische

8 Von diesen zählt das Ziel der sog. „Allgemeinverständlichkeit“ für juristische Laien noch zu den harmloseren; komplexer und schwieriger wird es, wenn die Doppeltadressierung auf politische Gruppen oder Interessen zielt oder einfach nur die Wähler vor der nächsten Wahl gnädig stimmen soll.

Interpretationsspielräumen in gewissen Grenzen zu eröffnen. Das heißt: Deutungsoffenheit (und damit Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit) von Gesetzestexten ist nicht so sehr ein Unfall oder Versehen, das möglichst aus der Welt zu schaffen sei, sondern sehr viel mehr in der Funktionalität von Gesetzestexten selbst angelegt.<sup>9</sup>

#### 4. Bedeutung und Textverstehen als Wissensaktivierung: Institutionelle Rahmenbedingungen und Funktionsweisen im Recht

Nach diesem texttheoretischen Einschub komme ich zu der für ein angemessenes Verständnis der Probleme um Mehrdeutigkeit und (richtige) Auslegung wichtigen Fragestellung zurück: Wie wird das der funktionalen Zweckgebung von Gesetzen in unserem Rechtssystem entsprechende Ziel der Verfahrensfestigkeit von Rechtsentscheidungen verwirklicht, die auf den deutungsoffenen und interpretationsbedürftigen Gesetzestexten beruhen müssen, und welche Rolle spielen für diese Stabilität und Verfahrensfestigkeit die sprachlichen Eingangsdaten (also die Gesetzesformulierungen)?

1. Aus der Art meiner Formulierung dieser Fragestellung dürfte deutlich geworden sein, dass ich davon ausgehe, dass die Normtextformulierungen nur *ein* bestimmter Teilaspekt unter der Gesamtheit der Eingangsdaten sind, die einen rechtlichen Entscheidungsprozess prägen. Wichtig ist dabei immer, dass am Anfang einer juristischen Entscheidungssituation nicht die Normtexte stehen, sondern ein vorliegender Entscheidungsfall. Im Hinblick auf diesen Fall werden die Rechtstexte, die zu seiner Lösung herangezogen werden, allererst ausgewählt und zu einem ‚Entscheidungstext‘ (eigentlich eher einer Textmenge) zusammengestellt.

9 Sie dient dazu, die Funktionalität bzw. Funktionsfähigkeit des Textes nicht nur synchron im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungssituationen zu erhalten, die der Gesetzgeber unmöglich alle vorhersehen kann, sondern ihn zugleich in einer sich ständig wandelnden Alltagswelt auch diachron für Lebensweltsachverhalte offenzuhalten, von denen der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Verfassens und Verabschiedens eines Gesetzes noch keinerlei Vorstellung haben konnte, weil sie schlicht noch nicht existent waren. Beispiele dafür gibt es im heutigen Rechtsleben zuhauf, man denke nur einmal an die Probleme des heutigen Informationstechnologie-Rechts. (Auch bei Laien bekannt und diskutiert sind vielleicht die Probleme des Urheberrechts und sog. ‚geistigen Eigentums‘).

2. Nach einem gängigen, gerade auch unter Juristen und Rechtstheoretikern sehr beliebten Missverständnis verfügen sprachliche Zeichen über mehr oder weniger feste und verbindliche Bedeutungen. Die Konstitution von eindeutigen bzw. in ihrer Bedeutung festgelegten Sätzen und Texten aus diesen Zeichen erscheint dann lediglich als eine Frage der Formulierungstechnik (in lexikalischer, syntaktischer und textstilistischer Hinsicht).<sup>10</sup> Glauben Vertreter dieser Position daran, es gebe grundsätzlich überhaupt die Möglichkeit eindeutiger Sätze, so scheint das Grundproblem der Rechtssprache und eines normtextfixierten Rechtssystems gelöst: Wo der Gesetzgeber seinen Willen in eindeutigen und zweifelsfrei zu interpretierenden Sätzen ausdrücken kann, da wird der Rechtsentscheider zu einem bloßen Rechtsanwender; der Richter wird – wie Montesquieu es ausgedrückt hat – zum bloßen *bouche de la loi* („Mund des Gesetzes“); dem von ihm im Gesetz als eindeutig und unzweifelhaft vorgefundenen und quasi nur ‚ausgesprochenen‘ Rechtsbefehl muss der Richter nur noch ‚wörtlich‘ folgen. Er wird in diesem Denken mithin zu einem ‚Subsumtionsautomaten‘. Diese Automatenillusion der Rechtsprechung<sup>11</sup> scheitert indes hart an der sprachlichen Wirklichkeit.<sup>12</sup> Dies hat Gründe, die mit den vorhin skizzierten sprach- und texttheoretischen Grundannahmen eng zusammenhängen.
3. Sprachliche Zeichen und die aus ihnen bestehenden Sätze und Texte (als ausfüllungsbedürftige ‚Textformulare‘ im Sinne Schmidts) müssen, um ihre

10 Siehe zu Mainstream-Positionen der juristischen Semantik ausführlich Busse 1993/2010. Das zuerst vom noch heute in Logik und formallogischer Sprachphilosophie äußerst einflussreichen Mathematiker und Logiker Gottlob Frege zu Ende des 19. Jahrhunderts formulierte Kompositionalitätsprinzip besagt, dass die Bedeutung von Sätzen oder Texten sich aus den Einzelbedeutungen seiner Komponenten quasi „errechnen“ lässt.

11 Die in den siebziger Jahren in einem ersten und spektakulär gescheiterten Versuch einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Linguisten und Juristen tatsächlich einmal explizit umzusetzen versucht wurde; siehe dazu Busse 2000.

12 In den letzten Jahren hat sich diesbezüglich in der Rechtstheorie einiges gebessert; tatsächlich wird die Automatenillusion heute kaum noch explizit vertreten. Insofern mag die (willkommene) rhetorische Zuspitzung der vorhergehenden Bemerkungen überzogen sein und die heutige Lage nicht mehr exakt treffen. Eine ‚Eindeutigkeit des Wortlauts‘- und ‚Feststellbarkeit des Gesetzgeberwillens‘-Illusion geistert jedoch, wie Verf. aus zahlreichen Gesprächen mit juristischen Praktikern belegen könnte, zumindest in den Köpfen zahlreicher rechtstheorieferner Juristen nach wie vor in der einen oder anderen Form herum. Insofern ist die Polemik zwar vielleicht für die Rechtstheorie nicht mehr ganz treffend, aber auch noch nicht vollständig obsolet.

Funktion erfüllen zu können, in den kognitiven bzw. epistemischen Horizont, d.h. den oder die Wissensrahmen eines verstehenden Individuums eingefügt werden. Diese Einfügung ergibt sich als eine Mischung aus quasi automatisierten, selbstverständlichen und unhinterfragten Aktualisierungen von Wissens-elementen einerseits und aktiven, bewussten oder teilbewussten Inferenzen und Kontextualisierungsleistungen andererseits, als den zwei Polen eines kontinuierlichen Spektrums von epistemischen Realisierungsmodi.<sup>13</sup> Stets handelt es sich aber um Leistungen der Wissensaktivierung und Kontextualisierung der beim Textrezipienten einlaufenden Sprachdaten im Rahmen der bei ihm verfügbaren Wissensrahmen und deren Konstellation. Damit verbunden ist die unhintergehbare Einsicht in den strikt subjektiven Charakter jeder Textdeutung. Da eine Einheitlichkeit der verfügbaren Wissensrahmen und ihrer Konstellationen vorab niemals garantiert werden kann, kann von einer vorab garantierten Eindeutigkeit der Textinterpretation und Bedeutungskonkretisierung ebenfalls niemals gesprochen werden.<sup>14</sup>

4. Natürlich tritt bei diesem Stand der Überlegungen die Frage auf: Was garantiert dann, wenn all dies richtig ist (es also keine vorab verbürgte Eindeutigkeit sprachlicher Zeichenketten geben kann), das zweifellos ja vorkommende Gelingen sprachlicher Kommunikation? Darauf kann es nur eine, vielleicht zunächst etwas zu simpel erscheinende, Antwort geben: Die Einheitlichkeit bzw. weitgehende Entsprechung der Lebensverhältnisse (Bildungsgänge, Wissenshorizonte) der Sprache / Texte verstehenden und interpretierenden Individuen. Für die zu lösenden rechtslinguistischen Grundlagenfragen ergibt sich daraus die Konsequenz: Wenn Gesetzestexte die Funktion haben, eine tendenzielle Einheitlichkeit und darum Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen zu gewährleisten, dann ist diese Gewährleistungsleistung ganz offensichtlich tatsächlich an die unterstellte Einheitlichkeit einer Interpretationsgemeinschaft bzw. angezielten Adressatengemeinschaft in epistemischer Hinsicht delegiert. Unterstellt wird also vorab (und möglicherweise kontrafaktisch) ein weitgehend einheitlicher Wissensbestand bei den Interpretieren und Anwendern des Gesetzestextes.
5. An dieser Stelle ist eine Rückbesinnung auf die institutionellen Rahmenbedingungen des Rechts und der Rechtstexte notwendig. Wir erinnern uns: Das

13 Mit Inferenzen meinen Linguisten und Sprachpsychologen heute das schlussfolgernde Verstehen im Gegensatz zu einem bloßen Abruf lexikalischen Bedeutungswissens.

14 Eine solche Einheitlichkeit wäre nicht zuletzt aufgrund der lebensgeschichtlichen Divergenzen der einzelnen verstehenden und sprechenden Individuen tatsächlich eher höchst unwahrscheinlich.

Grundproblem des Rechts ist das Vollziehen von Entscheidungen in gesellschaftlichen Konfliktfällen. Die Gesetzestexte sollen die Verlässlichkeit und Einheitlichkeit dieser Entscheidungen garantieren helfen. Hier ist es nun unabdingbar, vorab zu klären, welche Merkmale der Handlungstyp ‚Entscheiden‘ aufweist, und ob daraus Konsequenzen für das Grundproblem der in Frage zu stellenden ‚Eindeutigkeit‘ von Rechtsbegriffen und Gesetzestexten erwachsen. Jeder Rechtsentscheidung geht ein Konfliktfall voraus.<sup>15</sup> Was ist ein Konflikt? Er ist der Aufeinanderprall zweier divergierender Interessen (z. B. desjenigen, der die Ziege behalten bzw. wiederhaben will, und desjenigen, der sie sich angeeignet hat). M. a. W.: jede rechtliche Entscheidungssituation ist von Anfang an belastet mit einem Konflikt divergierender Interessen. Damit ist aber auch alles, was an der Entscheidungshandlung dranhängt, alles, was darauf hinführen soll oder mit ihr zusammenhängt, von diesem Konflikt von Interessen berührt. Welche Konsequenzen hat dies nun für die uns beschäftigende Frage nach der gewünschten Eindeutigkeit von Gesetzestexten?

6. Wir hatten gesehen, dass ‚Bedeutung‘ einer Sprachformulierung heißt, dass Rezipienten des Textformulars in der Lage sind, dieses durch seine Einordnung in ein Geflecht vorgegebener Wissens Elemente und -rahmen mit Sinn zu füllen. Ich bin oben davon ausgegangen, dass diese Bedeutungskonkretisierung teils unbewusst-automatisch, teils bewusst oder halb bewusst im Zuge von Inferenzen seitens der Rezipienten geschieht. Inferenzen sind verstehensermöglichende Schlussfolgerungen und damit kognitive Leistungen der Rezipienten, die einer Zahl von Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren ausgesetzt sind. Unter diesen Einflussfaktoren zählen diejenigen, die mit dem Begriff ‚Interessen‘ umschrieben werden, zu den wichtigeren Faktoren. Mit anderen Worten: Inferenzen, auch solche im Prozess des Verstehens bzw. der Deutung sprachlicher Zeichenketten bzw. Texte, können (oft oder meist unbewusst) durch Interessen geleitet sein und sind es auch häufig. Liegt nun, wie im juristischen Entscheidungsprozess, eine Textgebrauchssituation vor, in der ohnehin Interaktionspartner mit konfligierenden Interessen aufeinandertreffen, dann ist es naheliegend, dass dieser Interessenkonflikt sich auch auf die im Rahmen der Textinterpretation zu vollziehenden kognitiven bzw. epistemischen Leistungen auswirkt. Mit anderen Worten: In rechtlichen Entscheidungssituationen ist jede Bedeutungskonkretisierung eines hierfür

15 Ohne Konflikt gibt es keine Notwendigkeit, eine Entscheidung zu fällen, oder, in anderer Lesart: ohne Konflikte gibt es kein Recht, d. h. keine Notwendigkeit, keinen Bedarf für eine solche gesellschaftliche Institution.

relevanten rechtlichen Textes grundsätzlich und von allem Anfang an den konfligierenden Interessen der beteiligten Parteien ausgesetzt. Dies kann man auch so ausdrücken: Es ist ein Grundmerkmal und eine Wesenseigenschaft jeder rechtlich determinierten Sprachgebrauchssituation, dass alles, was dazu gehört (also auch die Bedeutungs-Konkretisierung der Sprachbestandteile) dem notwendig anzusetzenden und vorgängigen Konflikt der Interessen unterworfen ist. Dies unterscheidet die rechtliche Sprachgebrauchssituation von anderen Situationen des Alltagslebens, für die eher das vorab gegebene Einverständnis-Sein typisch wäre.

7. All dies hat nun entscheidende Auswirkungen auf die Beurteilung der Funktion und Leistung der Sprachbestandteile (d. h. vor allem der Gesetzestexte) im Rechtsfindungsprozess. Erinnern wir uns dazu noch einmal an den Beginn der Überlegungen: Die Rechtstexte (v. a. die Gesetze) sollen gemäß der rechtstheoretischen Fiktion des kontinentalen Rechtssystems die Funktion haben, die Einheitlichkeit und Verlässlichkeit des Entscheidungsfindungsprozesses zu erreichen. Wenn in jeder Entscheidungssituation aber notwendigerweise konfligierende Interessen auftreten, und diese Interessen sich auch auf die Bedeutungsfindung hinsichtlich der zentralen Rechtstexte erstrecken, dann können die Texte die ihnen von der rechtstheoretischen Fiktion zugedachte Gewährleistungs- und Sicherungsfunktion als solche oder allein nicht mehr erfüllen. Mit anderen Worten: Unser Rechtssystem lebt mit einer Fiktion, die sprachtheoretisch jeder Grundlage entbehrt.<sup>16</sup>

## 5. Möglichkeitsbedingungen für Bedeutungsfindung und ‚Vereinbarung‘ im Recht

Dies wirft nun sofort die Frage auf: Wenn es also nicht der Rechtstext ist, der die Einheitlichkeit des Entscheidungsfindungsprozesses (bzw. als dessen Voraussetzung: die Einheitlichkeit der Bedeutungskonkretisierung) garantieren kann, wodurch wird diese tendenziell tatsächlich beobachtbare Einheitlichkeit bzw. Verlässlichkeit dann hergestellt? Oder allgemeiner gesprochen: Wenn es nicht das Wort, der Text, der Wortlaut ist, der die Eindeutigkeit des Bedeutungsverstehens garantiert, was bewirkt dann, dass wir uns im Alltagsleben nicht immer und überall missverstehen? Wie ist Verstehen im Sinne von ‚richtig verstehen‘ im sprachlichen Sinne dann überhaupt noch möglich?

16 Diese Fiktion gilt aber nicht nur für die juristische Semantik, sondern für Sprache und Sprachverstehen generell, also auch für die Betrachtung des Ambiguitätsproblems in allen anderen Formen, in denen Sprache bzw. Texte auftreten.

1. Darauf kann es eigentlich auch nur eine Antwort geben: Durch die faktisch immer wieder hergestellte Konvergenz der Entscheidungshandlungen (oder allgemeiner: von Akten der Bedeutungsaktivierung). Man muss dann natürlich fragen: Wie kommt diese Konvergenz zustande, wenn sie schon nicht von den Rechtstexten (den Textformularen) als solchen garantiert bzw. herbeigeführt werden kann? Die Antwort auf diese Frage ist komplex und führt fort von im engeren Sinne philologisch oder sprachwissenschaftlich oder textwissenschaftlich formulierbaren Aussagen und stattdessen tief hinein in die institutionellen, letztlich nur soziologisch zu klärenden Rahmenbedingungen der Institution Recht. Ich kann dazu in unserem Zusammenhang und als Sprachwissenschaftler (mit soziologischem Hintergrund) nur schlagwortartig einige Aspekte benennen:
  - (a) Wenn rechtliches Entscheiden gleichbedeutend mit dem Lösen von interessen gebundenen Konflikten ist, dann hat dies zur Konsequenz, dass letztlich immer einem der konfligierenden Interessen der Vorzug gegenüber dem oder den anderen Interesse(n) gegeben wird, wenn nicht gar jede Entscheidung ganz umgangen wird.<sup>17</sup> Das wirkt sich nun auch auf die uns interessierende Ambiguitätsproblematik aus, da damit Auslegungsfragen, oder, anders gesprochen, Fragen der Bedeutungsfeststellung oder -festsetzung, institutionell gerne umgangen und durch andere, funktionsäquivalente Aktivitäten ersetzt werden.
  - (b) Ist eine Entscheidung nun wirklich nicht mehr zu umgehen, dann ist diese durch institutionelle Faktoren gesichert, die relativ sprach- bzw. textfern erscheinen, aber dennoch elementare Auswirkungen auf die Bedeutungskonkretisierung der Rechtstexte haben können.<sup>18</sup> Diese

17 Im Strafrecht ist dies noch relativ einfach: Dominant ist stets das Eigeninteresse der Institution (bzw. der Gesellschaft oder des Staates, als deren Handlanger die Institution Justiz fungiert). Stichworte wie Strafbedürfnis, Gleichheitsprinzip, Generalprävention und ähnliche benennen solche Interessenlagen. Im Privatrecht ist die Situation insofern scheinbar schwieriger, weil hier die Justiz ja als Entscheider zwischen konfligierenden Privatinteressen, die per se nichts mit den Interessen der Institution zu tun haben, fungieren soll. Aber auch hier wirken sich die institutionseigenen Interessen als zentrale Bedingungsfaktoren des Entscheidungsfindungsprozesses aus. Allen praktizierenden, d.h. forensisch auftretenden Juristen bekannt ist zunächst einmal das Eigeninteresse der Institution, nicht entscheiden zu müssen. Deshalb ist bei den Zivilrichtern zu Recht der Vergleich das beliebteste Konfliktbeendigungsinstrument.

18 Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Instanzenzug. Ein Richter, der ein zivilrechtliches Urteil zu fällen hat, sollte tunlichst sein Urteil so gestalten (z.B. die dafür benötigten Rechtstexte so auslegen), dass sie nicht sofort wieder von der nächsthöheren

- Faktoren führen dazu, dass die Institution letztlich doch so etwas wie ein einheitliches Interesse ausbildet, an dem die einzelnen Agenten der Institution partizipieren. Sprachlicher bzw. epistemischer Ausdruck dieses einheitlichen Institutionsinteresses ist die sog. ‚herrschende Meinung‘ zu Entscheidungsproblemen und darin vor allem auch Gesetzesauslegungen (also Wortbedeutungsbestimmungen und Textinterpretationen). Die sog. juristische Dogmatik umfasst die Texte (Gerichtsurteile, Gesetzes- und Urteils-Kommentare, höchstrichterlich anerkannte wissenschaftliche Literatur), in denen diese herrschende Meinung sprachlich festgehalten ist.
2. Man kann diese Erkenntnisse auch so zusammenfassen: Die Aufgabe der Vereinheitlichung und Verlässlichkeit der Rechtsentscheidungen und, diese vorbereitend, die Aufgabe der Auslegung und Bedeutungsbestimmung von Rechtstexten, Rechtssätzen und Rechtsbegriffen kann nicht an die bloßen sprachlichen Ausdrucksgestalten kodifizierter Normtexte delegiert werden, sondern ist letztlich ein Ergebnis einer sozialen, in diesem Falle institutionell gebundenen und regulierten Praxis der Textdeutung und Textanwendung. Da diese Deutung notwendig an die von den Textrezipienten und -anwendern zu leistende epistemische Konkretisierung und Kontextualisierung des vorliegenden Sprachmaterials gebunden ist, ist sie für Veränderungen offen und unabschließbar.<sup>19</sup> M. a. W.: Es gibt nicht die eine eindeutige Bedeutung eines Rechtstextes oder -Begriffs, die alle folgenden, auf diesem Rechtstext basierenden Rechtsentscheidungen präformieren und quasi deterministisch festlegen kann, sondern es muss immer mit der Veränderbarkeit der Kontextualisierungen und damit Deutungen der vorgefundenen ‚Textformulare‘

Instanz aufgehoben werden. Hier greift der wichtige Faktor ‚herrschende Meinung‘ (in Gesetzeskommentaren gerne mit ‚hM‘ abgekürzt). Die Institution hat wegen der Begrenztheit der personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen ein vitales Interesse daran, dass an jedem Entscheidungsfindungsprozess so wenig wie möglich Instanzen beteiligt sind. Dies entspricht zwar zunächst nicht dem Eigeninteresse des einzelnen Richters, dessen Hauptinteresse es wohl zunächst ist, seinen Schreibtisch leer zu bekommen. Doch verfügt die Institution über die Mittel, dem einzelnen Agenten deutlich zu machen, dass es nützlicher für ihn ist, das übergeordnete Interesse der Institution auch in seinem eigenen Entscheidungshandeln zu befolgen. Eines dieser Mittel sind die beruflichen Gratifikationen (die mit Gehalt, Ansehen und anderen Belohnungsinstrumenten verbunden sind), wie z.B. beruflicher Aufstieg vs. Stagnation usw.

19 Mit ‚Kontextualisierung‘ meine ich hier einen epistemischen Vorgang, d.h. die Einordnung eines auszulegenden Wortes oder Satzes in einen Kontext von Wissensrahmen, die allein den nackten sprachlichen Ausdrucksseiten einen Inhalt oder Sinn geben können.

gerechnet werden; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Deutung der Rechtstexte und -begriffe selbst dem Zugriff divergierender Interessen ausgesetzt ist.<sup>20</sup>

3. An diesem Punkt angekommen, mag sich noch einmal ein Blick auf die verschiedenen Rechtssysteme lohnen. Auch wenn im angelsächsischen *Case-Law* Texte ebenfalls eine zentrale Rolle spielen, so kann doch nicht daran gezweifelt werden, dass in diesem Rechtssystem die zentrale gesellschaftliche (oder, wenn man so will, rechtspolitische) Aufgabe der Sicherung einer gewissen Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Rechtsentscheidungen sehr viel expliziter, als dies im gesetzefixierten kontinentalen Rechtstypus der Fall ist, im Vertrauen auf die Konvergenz und Weiterentwicklung einer institutionalisierten gesellschaftlichen Praxis, und damit nicht zuletzt im Vertrauen auf Personen und die Erwartbarkeit ihres Handelns, aufgehoben ist. Dieses Vertrauen in Personen (das freilich auch dort durch soziologisch definierbare institutionelle Sicherungen gestützt ist) ist im kontinentalen Rechtstyp sehr viel stärker durch ein vorgebliches Vertrauen in die Festlegungskraft von Texten kaschiert. Doch ist dies freilich nur ein Umweg, denn durch die notwendig von den das Recht entscheidenden Personen zu leistenden epistemischen Konkretisierungs- und Kontextualisierungsakte bezüglich der kodifizierten sprachlichen Ausdrucksketten und durch die von diesen vollzogenen Inferenzen erhält das personen-dominierte (und damit möglicherweise unvorhersehbare) Element auch wieder in die kontinentale Rechtspraxis Einzug. Die in Bezug auf die zentralen Rechtstexte entwickelte Dogmatik, die dieses Element des Zufälligen und Personenabhängigen bändigen soll, ist dann freilich nicht weniger komplex und kompliziert als das Geflecht der im angelsächsischen *Case-Law* so zentralen Vorgänger-Urteile, Präzedenzfälle und Analogien.
4. Hieraus resultiert dann ein Umstand, der für alle Fragen der Mehrdeutigkeit und Ambiguität in Bezug auf Rechtstexte entscheidend ist: Rechtstexte und Rechtsbegriffe entfalten ihre für die Zwecke der Institution relevanten Bedeutungen ja immer nur im Kontext der für ihre Auslegung und Anwendung ausschlaggebenden fachspezifischen Wissensrahmen. Über diese Wissensrahmen

20 In diesem Zusammenhang kann man sogar fragen, ob man in Hinblick auf den rechtlichen Entscheidungsfindungsprozess überhaupt von einem Primat des Textes über die Deutung reden kann. Oder anders ausgedrückt: Sucht sich der Text (in der Rezeption) die passende Bedeutung, oder wird für eine den Eingangsinteressen entsprechende und bereits vor dem Griff zum Gesetzbuch feststehende Deutung der Text zurechtinterpretiert? Ich mag meine Hand nicht dafür ins Feuer legen, dass durchgängig das Erstere der Fall ist. (Jedenfalls lesen sich nicht wenige Gerichtsurteile auch höherer Instanzen durchaus so, als sei eher Letzteres der Fall gewesen.)

verfügen die juristischen Laien nicht, sie können und müssen auch gar nicht über sie verfügen. Diese Divergenz zwischen laienhaften und fachlich gelenkten Kontextualisierungen von Rechtsformulierungen kann auch durch eine noch so ausgefeilte Formulierungstechnik nicht restlos beseitigt werden. Das deutsche Strafrecht ist ein recht anschauliches Beispiel dafür, wie sich hinter Formulierungen von oft ergreifender Schlichtheit ein Höchstmaß an rechtlich-fachlicher Differenziertheit und Komplexität (und damit Diffizilität und oft genug auch Uneindeutigkeit bzw. Mehrdeutigkeit) verbergen kann.

Jede Formulierung, und mag sie den Vertextungstechnikern in ihrem Sisyphus-Bemühen um vorgebliche Eindeutigkeit zunächst auch noch so eindeutig und einfach erscheinen, wird in unserem Rechtssystem über kurz oder lang eine Auslegungsgeschichte erhalten. Dafür sorgt schon die vorhin beschriebene, dem Recht und Rechtsfindungsprozess als solchen notwendig eingeschriebene Divergenz der Interessen. Jeder Jurist oder Nichtjurist, der schon einmal mit einem Konflikt über die Anwendung von (häufig ja von Laien formulierten) Vertragsbestimmungen konfrontiert wurde, weiß, dass jede auch scheinbar noch so alltagssprachnahe Formulierung im Konfliktfalle unterschiedlichen bis gegensätzlichen Auslegungen ausgesetzt sein kann.<sup>21</sup>

Zum Wissen um die Bedeutung eines Rechtstextes gehört dann eben nicht nur die Kenntnis der sprachlichen Ausdrucksketten und der deutschen Standardsprache, sondern zugleich entscheidend und notwendigerweise mindestens die Kenntnis der Auslegungs- und Rechtsentscheidungsgeschichte in Hinblick auf diesen Text. Handelt es sich um einen individuellen und spontanen Vertragstext wie eben geschildert, dann ergeben sich aus der Rechtsdogmatik mindestens Hinweise darauf, wie mit solchen spontanen Formulierungen in unserem Rechtssystem umzugehen sei und welche Rechtsfolgen an welche Art von Formulierung jeweils in der Rechtsprechung geknüpft werden oder welche Bindungskraft welcher Art von Formulierungen zugesprochen wird.

Die unhintergehbare Ambiguität und Deutungsoffenheit von Rechtsbegriffen, Rechtstexten, oder mit rechtlicher Bindungswirkung gedachten spontanen Formulierungen wird aufgehoben nur durch die institutionell gesicherte Praxis der faktischen Auslegung und Anwendung solcher Begriffe, Texte, Formulierungen. Nur diese offene und jederzeit änderungsfähige Einbettung der Textformulare und

21 Das sind die Fälle, wo jemand einem Freund oder Verwandten 1.000,- Euro oder so geliehen hat und dies sowie die Modalitäten der Rückzahlung etwa durch scheinbar einfache Formulierungen auf einem Zettel mit beiderseitiger Unterschrift festhält.

ihrer sprachlichen Bestandteile in – ebenfalls wandlungsfähige – Wissenskontexte und -hintergründe gibt diesen ‚Bedeutung‘. Erst die in der Dogmatik niedergelegte Entscheidungs- und Rechtsanwendungsgeschichte, die sich sprachlich gesehen als Deutungs- oder Bedeutungsgeschichte beschreiben lässt, kann jene relative und immer nur zeitweise sich einstellende Verlässlichkeit und Einheitlichkeit der juristischen Entscheidungstätigkeit und damit der rechtstextlichen ‚Bedeutungen‘ herstellen, von der die idealistischen Ideengeber der der Begriffsjurisprudenz verpflichteten deutschen Rechtskonzeption immer meinten, sie verdanke sich dem kodifizierten Rechtstext selbst.

Die zentrale Rolle der jeweiligen gesellschaftlichen Praxis für dasjenige, was ‚Text‘, ‚Textbedeutung‘, ‚Bedeutungskonkretisierung‘ oder ‚Textauslegung‘ heißt, kann durch keine, wie auch immer geartete Rechtstheorie und Sprachtheorie aus der Welt geschafft werden. Dies ebenso wenig wie der unvermeidliche Rest an Unvorhersehbarkeit bei der Deutung und Interpretation, der bei jeder etwas komplexeren sprachlichen Formulierung verbleibt, die in die Welt hinaus gelassen wird.

## 6. Mehrdeutigkeit von Rechtsbegriffen: Ein Beispiel

Wie zeigt sich nun die grundsätzlich immer gegebene Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit oder auch Deutungsoffenheit von Rechtsbegriffen? Dafür möchte ich Ihnen ein Beispiel präsentieren, das vor langer Zeit (in den Jahren der Friedensbewegung der 1980er Jahre) die Öffentlichkeit aufgewühlt hat. Es handelt sich um den Begriff *Gewalt* in dem von den staatlichen Mächten gegen Demonstranten und Raketendepot-Blockierer in Stellung gebrachten Nötigungsparagraph 240 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB). In diesem Paragraphen heißt es: „Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel [...] nötigt, wird mit [...] bestraft.“ Bis und damit dieser Paragraph zur Aburteilung von Straßenblockierern benutzt werden konnte, musste er und vor allem in ihm der zentrale Ausdruck *mit Gewalt* zunächst eine erhebliche Bedeutungsveränderung oder Deutungsgeschichte erfahren, die in mehreren Schritten erfolgte und fast 90 Jahre benötigt hat. Es handelt sich bei diesem Umdeutungsprozess, wie Linguisten es nennen würden, um eine Bedeutungserweiterung (eine Erweiterung, die, wie wir sehen werden, einen sehr großen Umfang eingenommen hat). Die Bedeutungsveränderung von *Gewalt* als rechtssprachlicher Fachterminus vollzog sich seit der Verabschiedung der Urfassung des StGB im Jahr 1871 bis heute in mehreren Phasen; trotz gewisser Brüche und Rückwendungen kann dieser Bedeutungswandel als geradlinige Fortentwicklung unter dem Stichwort

einer zunehmenden ‚Vergeistigung‘ und ‚Entmaterialisierung‘ des Gewaltbegriffs zusammengefasst werden.<sup>22</sup>

Erste Phase: Gewalt als Anwendung körperlicher Kraft durch den Täter: Zunächst, d. h. unmittelbar nach Verabschiedung des Strafgesetzbuches, beschränkt sich die Auslegung des Gewaltbegriffs durch das Reichsgericht<sup>23</sup> ganz auf den Aspekt der Ausübung einer körperlichen Kraft durch den Täter, die auf das Opfer oder auf eine Sache gerichtet sein muss, und die vom Täter zur körperlichen Überwindung eines entweder vom Opfer tatsächlich geleisteten oder wenigstens vom Täter beim Opfer ‚bestimmt erwarteten‘ Widerstandes eingesetzt wird. (So z. B. RGSt 5, 377–379 aus dem Jahr 1882 zu einem Steinwurf). Eine gewisse Differenzierung in der Auslegung von *Gewalt* tritt aber schon bald dadurch ein, dass der Aspekt der körperlichen (d. h. physischen) Kraftentfaltung von der Seite des Täters auf die Seite des Opfers übertragen wird. So sieht das RG im Jahr 1895 im Einsperren eines Gerichtsvollziehers durch den Täter deshalb einen Fall von Gewaltanwendung, weil das *Opfer* zur Beseitigung der Einsperrung erhöhte Körperkraft aufwenden musste (RGSt 27, 405 f.). Noch im Jahr 1924 ist für das RG das semantische Merkmal „körperliche Kraftaufwendung durch den Täter“ immerhin noch so wichtig für die Auslegung des Gewaltbegriffs, dass es nur solche Fälle der Anwendung eines Betäubungsmittels zum Zweck der Beraubung des Opfers als *Raub* im Sinne von § 249 StGB bezeichnet, in denen das Betäubungsmittel „durch Aufwendung körperlicher Kraft“ seitens des Täters dem Opfer beigebracht wird, nicht jedoch solche Fälle, in denen dies heimlich oder durch eine List geschieht (RGSt 58, 98 f.). Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Bedeutungsdefinition von *Gewalt* durch das Reichsgericht setzt noch zum Zeitpunkt dieses Urteils (1924) etwa folgende Merkmale als notwendig an, um einen Sachverhalt zulässig zum Referenzbereich derjenigen Normtexte rechnen zu können, in denen dieses Wort vorkommt: Der Täter muss körperliche (physische) Kraft aufgewendet haben (Ausnahmefall: Das Opfer muss körperliche Kraft aufwenden, um eine Einsperrung zu überwinden). Die körperliche Kraftentfaltung durch den Täter muss auf einen körperlichen Widerstand gerichtet sein, der vom Opfer entweder tatsächlich geleistet wird, oder vom Täter bei ihm bestimmt erwartet wird und deshalb durch den Täter von vorneherein durch Anwendung von Körperkraft unterdrückt wird.

22 Eine ausführlichere Analyse kann in Busse 1991a und 1991b sowie Busse/Felden/Wulf 2017 nachgelesen werden.

23 Abkürzungen: RG = Reichsgericht; RGSt = Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen; BGH = Bundesgerichtshof; BGHSt = Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen; NJW = Neue Juristische Wochenschrift.

Zweite Phase: Gewalt als ‚körperliche‘ Zwangswirkung beim Opfer: In einer zweiten Phase der Bedeutungsentwicklung beginnt die ‚Aufweicheung‘ des strafrechtlichen Gewaltbegriffs in den Definitionsakten der höchstrichterlichen Rechtsprechung dadurch, dass auf das bisher geltende definierende semantische Merkmal, wonach zum zulässigen Referenzbereich des Normterminus *mit Gewalt* nur solche Sachverhalte gehören, in denen als Gewaltanwendung die Aufwendung körperlicher Kraft durch den Täter angesetzt wird, verzichtet wird. Neues definierendes semantisches Merkmal ist nun, dass zum Referenzbereich von *Gewalt* auch solche Sachverhalte zugelassen werden, in denen es nicht mehr allein auf die Körperlichkeit der Tathandlung als unmittelbar (physisch) gegen das Opfer gerichtete Kraftaufwendung ankommt, sondern in denen die Zwangswirkung, die eine Täterhandlung auf das Opfer ausübt, als ausreichendes Kriterium für die Herstellung der Referenzrelation zwischen Normtext und Sachverhalt angesehen wird.<sup>24</sup>

Die hiermit beginnende ‚Vergeistigung‘ bzw. ‚Entmaterialisierung‘ des strafrechtlichen Gewaltbegriffs liegt u. a. darin, dass auf einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der körperlichen Handlung des Täters und der Einwirkung auf das Opfer verzichtet wird. Stattdessen wird es nunmehr in den Bedeutungsdefinitionen des BGH für ausreichend angesehen, dass die Täterhandlung „die Ursache dafür setzt, dass der Widerstand des Opfers gebrochen oder verhindert wird“; und zwar ist es „unwesentlich, welches Maß körperlicher Betätigung der Täter zur Beibringung des Betäubungsmittels aufwenden muß“ (BGHSt 1, 145–147). Das ursprünglich für das Bejahren von Gewalt als Eigenschaft von Handlungen (wohl im Sinne der überwiegenden gemeinsprachlichen Bedeutung) angesetzte semantische Merkmal der ‚Körperlichkeit‘, in dem die Ursache-Wirkung-Relation zwischen Handlung und Wirkung beim Opfer noch konkreter auf die physischen Aspekte der ‚Kraftentfaltung‘ und der ‚Brechung eines Widerstandes‘ bezogen wurde, wird nunmehr also verallgemeinert dahingehend, dass die Ursache-Wirkung-Relation abstrahiert, d. h. vom Aspekt der Körperlichkeit und Brechung eines Widerstandes abgezogen wird. Für den praktischen Diskurs der Rechtsprechung ist an der Neudefinition und Verallgemeinerung des Gewaltbegriffs in dieser Phase der Auslegung wesentlich, dass es künftig für die Zurechnung einer

24 So entschied der Bundesgerichtshof im Jahr 1951 in einem Fall, in dem es um die Beraubung eines Opfers nach vorhergehender Anwendung eines Betäubungsmittels auf das schlafende Opfer ging (also ohne die Notwendigkeit einer besonderen Kraftaufwendung zur Brechung eines Widerstandes durch den Täter), dass dieser Sachverhalt zulässig als Teil des Referenzbereichs von *Gewalt* im Sinne des § 249 StGB (Raub) anzusehen sei.

Tathandlung zum Referenzbereich von Gewalt ausreicht, wenn eine Täterhandlung vom Opfer als unmittelbarer körperlicher Zwang empfunden wird, oder jedenfalls nach Ansicht der Richter werden muss.

Dritte Phase: Aufgabe des Erfordernisses physischer Zwangswirkung – ‚Psychischer Zwang‘ als Gewalt: Mit Urteilstexten, die mit einer aus heutiger Sicht verquastenen pseudo-naturwissenschaftlichen Argumentation sogenannte ‚Drängel‘-Fälle auf der Autobahn als physische (!) Zwangswirkung im Sinne der bisherigen Auslegung des Gewaltbegriffs aus § 240 StGB ausgelegt haben, wurde dann juristisch-semantisch die Grundlage dafür gelegt, den Gewaltbegriff im Strafrecht (mit Ausnahme des § 177) einer zunehmend extensiven Auslegung zu unterwerfen. Diese war vor allem verursacht durch eine sich verändernden soziale Wirklichkeit, die durch (politische) Konfliktfällen neuen Typs gekennzeichnet war, ausgelöst vor allem durch die seit der Studentenbewegung zunehmenden Aktionen des ‚zivilen Ungehorsams‘. Diese Bedeutungsveränderung hat einen ersten Höhepunkt mit dem berühmten ‚Laeppele-Urteil‘ des BGH aus dem Jahre 1970 zur Anwendbarkeit des Nötigungsparagraphen auf friedliche Straßenbahnblockaden bei politischen Demonstrationen. In diesem Urteil verzichtet der BGH endgültig auf das semantische Merkmal der Körperlichkeit einer Zwangswirkung als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 240 auf einen Sachverhalt und schreibt u. a.:

„Mit Gewalt nötigt, wer physischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt.“ (BGHSt 23, 47)

Dafür, ein Geschehen dem Referenzbereich des Gesetzesausdrucks *mit Gewalt* zurechnen zu können, reicht es nunmehr aus, wenn eine Person durch ihre bloße körperliche Anwesenheit einen (wie es im Urteil heißt) „psychisch determinierten Prozess in Lauf setzt“ (BGHSt 23, 54), etwa derart, dass ein Straßenbahnfahrer dadurch den Zwang verspürt, etwas zu tun oder zu unterlassen, was er selbst nicht beabsichtigt (z. B. dass er diese Person überfahren müsste, wollte er sein gewünschtes Handeln – das Weiterfahren – vollziehen). Linguistisch interessant ist dieses Urteil auch deshalb, weil hier erstmals der explizite Versuch unternommen wird, die Bedeutung von *mit Gewalt* in § 240 etc. von der Bedeutung des Ausdrucks *Gewalttätigkeit* im § 125 (Landfriedensbruch) semantisch abzugrenzen; es wird behauptet, dass beide Ausdrücke (entgegen ihrer – doch näher beieinanderliegenden – Bedeutung in der Alltagssprache) eine völlig verschiedene Bedeutung hätten.

Die ‚Entmaterialisierung‘ bzw. ‚Vergeistigung‘ in den richterlichen Bedeutungsdefinitionen des strafrechtlichen Gewalt-Begriffs, führte in der Folge zu einer

Vielzahl von Gerichtsurteilen, die hinsichtlich der Anwendung des Gewaltbegriffs zumindest von den Betroffenen mit Unverständnis aufgenommen wurden, häufig jedoch auch in der politischen Öffentlichkeit zu starken Diskussionen (meist zur Ablehnung der richterlichen Bedeutungsfestsetzungen) geführt haben. Davon sei ein Urteil herausgegriffen: In einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1981 zu Vorlesungsstörungen durch Studenten am Germanistischen Seminar einer baden-württembergischen Universität (BGH NJW 1982, 189) wurde entschieden, dass das Singen von Liedern oder lautes Sprechen zum Erzwingen von Diskussionen mit dem Lehrenden und den Studierenden, die zum Abbruch der Vorlesung durch den Dozenten geführt haben, einen Fall von ‚Gewaltanwendung‘ im Sinne des § 240 StGB darstellt. Die ‚psychische Zwangswirkung‘ soll hier darin bestehen, dass der Dozent mit seiner Vorlesung faktisch kein Gehör gefunden hat, wenn gleichzeitig laut gesprochen wurde, und sie deshalb abbrechen musste. Vom Gericht nicht diskutiert und für die Urteilsfindung unerheblich war es, ob die anwesenden nicht störenden Studentinnen und Studenten die Vorlesung in dem Moment überhaupt hören, oder ob sie ebenfalls über die Studienbedingungen diskutieren wollten. Als erheblich gesehen wurde allein das Gefühl des Gestörtseins durch den Dozenten. Das unablässige Äußern der Forderung nach Diskussion über die unerträglichen Studienbedingungen, also der reine verbale Akt selbst, wurde vom BGH übrigens (im Gegensatz zur Entfaltung einer sonstigen, nicht-sprachlichen Geräuschkulisse) dann doch nicht als Fall von Gewalt gewertet, jedoch als ‚Drohung mit einem empfindlichen Übel‘ ebenfalls dem Tatbestand des Nötigungsparagraphen zugerechnet. (Die verurteilten Studenten mussten für die beschriebenen Tätigkeiten – auch, weil sie, obwohl als Studenten der Studiengänge zulässigerweise anwesend, zusätzlich wegen ‚Hausfriedensbruch‘ verurteilt wurden – mit Strafen ohne Bewährung immerhin bis zu zweieinhalb Jahre im Gefängnis verbringen und wurden zusätzlich von der Universität relegiert.)

## 7. Zusammenfassung und Fazit: Was ist Ambiguität?

Zusammenfassend möchte ich noch kurz auf die Frage eingehen: Was ist nun, linguistisch betrachtet, Ambiguität und wie ist sie zu beurteilen? Diese Frage könnte man in den Kontext des ja sehr trickreichen Titels der Ringvorlesungsreihe, für die dieser Beitrag verfasst wurde, DEUTUNGSSpielRÄUME<sup>3</sup>, stellen. Es juckt mir in den Fingern, diesen einmal auszuspielen oder auszulegen; etwa so: Wie verhalten sich Deutungsspielräume zu Bedeutungsspielräumen? Wie verhalten sich Deutungsräume zu Bedeutungsräumen? Und wie verhalten sich Bedeutungsspielräume zu Bedeutungsräumen und Deutungsräume zu Deutungsspielräumen?

Über die kreuzklassifikatorischen Ausbeutungsmöglichkeiten dieses Titels will ich jetzt gar nicht mehr sprechen.

Zunächst einmal ist – als Konsequenz aus den vorherigen allgemeinen sprachtheoretischen Bemerkungen – festzustellen: Ambiguität ist der Normalfall, und dies nicht nur in der Alltagssprache, sondern durchaus auch in der Rechtssprache. Deutungsoffenheit und Deutungsabhängigkeit (oder, um es noch schärfer zu formulieren, Deutungszwang) sind fundamentale Eigenschaften sprachlicher Zeichen und Ausdrücke, die durch keine Sprachtheorie und auch keine Rechts-theorie aus der Welt geschafft werden können. Sprachliche Zeichen sind eben immer nur so viel wert wie der Senf, den die Verstehenden / Interpretierenden dazu geben. Ohne das verstehensermöglichende Wissen, welches von den Rezipienten an die Zeichen herangetragen wird, ist nichts ein Zeichen, da Zeichen immer nur zu Zeichen werden durch Deutungsprozesse derjenigen, die diese Zeichen als solche (d.h. als materielle Wahrnehmungsobjekte) und *als* Zeichen (also mit ihren sogenannten ‚Bedeutungen‘) wahrnehmen. Jedes Zeichen (und insbesondere natürlich die sprachlichen Zeichen) ist eingestellt in einen Deutungsraum, den es evoziert. Deutungsräume sind kognitiv gesehen Prozesse der Wissensaktivierung, die immer mit verstehenden oder verstehensermöglichenden Schlussfolgerungen, sogenannten Inferenzen einhergehen. So gesehen ist jeder Deutungsraum immer auch ein Deutungsspielraum. Nach meinem Verständnis wären Deutungsräume bestimmte, in einer jeweiligen Kommunikationsgemeinschaft und in einem gegebenen epistemischen Kontext in gewissem Maße wechselseitig erwartbare Wissenskonstellationen, die durch sprachliche Zeichen oder Texte aktiviert werden. Zeichen und Texte sind dabei aufgrund ihrer Evokationsleistung zugleich immer Kontextualisierungsinstrumente. Epistemische Kontexte, hier verstanden als die wesentlichen Verstehens- und Deutungsvoraussetzungen, sind alles andere als beliebig; aber sie sind eben auch nicht im Sinne des unrealistischen Ideals einer sprachlichen Eindeutigkeit festgelegt oder vorherbestimmbar. Dasselbe gilt natürlich für die Deutungsakte der Zeichenrezipienten in Bezug auf diese Zeichen oder Texte.

Wäre es, wovon viele Linguisten, Sprachphilosophen und Logiker bis heute träumen, möglich, Deutungsräume und Deutungsspielräume eindeutig aus Bedeutungsräumen abzuleiten, dann hätten wir kein Ambiguitätsproblem. Das ist aber aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Man könnte ja (mit Verweis auf eine Überlegung des renommierten Linguisten und Semantikers John Lyons) die Frage stellen, ob ‚Bedeutung‘ überhaupt etwas (oder ein Etwas) ist, das es ‚gibt‘. Umso mehr könnte diese skeptische Frage für das gelten, was man sich vielleicht unter einem Begriff wie ‚Bedeutungsräume‘ vorstellen könnte. Die Metaphorizität

des Wortelements ‚Räume‘ trägt dann auch noch dazu bei, die Sache komplex und schillernd zu machen. (Und von den Spielräumen könnte man leicht eine metaphorische Brücke schlagen zum Konzept der Sprachspiele des Philosophen Wittgenstein, das in engem Bezug zu der hier von uns verhandelten Problematik steht.) Wenn man so etwas wie feste Bedeutungen oder ‚Bedeutungsräume‘ in Bezug auf sprachliche Zeichen überhaupt annehmen will, dann bestenfalls in dem Sinne, dass es in einer sozialen Gemeinschaft, die hier als Sprachgemeinschaft ins Spiel kommt, einen temporären stillschweigenden Konsens gibt, ein bestimmtes Zeichen immer nur in einer bestimmten Weise mit Sinn zu füllen. Solche Konsense, wenn sie denn überhaupt existieren, sind nicht nur meistens recht kurzfristig (siehe den alltäglich sich vollziehenden Sprach- und Bedeutungswandel), sie sind auch immer fragil, und können jederzeit ausgehebelt werden durch neue Kontexte oder neue verstehende Kontextualisierungen. Da Deutungsakte (manche Rechtstheoretiker würden lieber sagen: Akte der Bedeutungsfestlegung) immer interessenanfällig sind, wäre es ein Wunder, wenn in einer Institution, in der bei der Sprachauslegung ein Interessengegensatz immer schon vorgegeben ist, der Konsens bei der Auslegung von Begriffen das Normale wäre. Im Gegenteil steht zu vermuten, dass hier ein Deutungskonsens aus prinzipiellen Gründen, bei denen sich sprachtheoretische mit rechtstheoretischen und insbesondere rechtssoziologischen Gründen mischen, eher das Besondere, Seltene, Wunderbare wäre. Übersetzt man den Begriff ‚Ambiguität‘ als ‚potentieller Deutungs-Dissens‘ (zumindest bei einer so Dissens-fundierten Institution wie dem Recht) – wobei es theoretisch gesehen letztlich gleichgültig ist, ob der Dissens zwischen mehreren Personen oder im Inneren ein und derselben Person ausgetragen wird – so wird das Ausbleiben eines solchen Dissenses (also anders gefasst: die sogenannte ‚Eindeutigkeit‘ von Begriffen oder Wortbedeutungen) zu dem eigentlich Erklärungsbedürftigen. In der gegenwärtigen Sprach-, Literatur- und Texttheorie sind Erklärungen dafür jedoch – auch wenn man mit der Lupe oder sogar mit dem Elektronenmikroskop sucht – praktisch nicht zu finden.

### Bibliographische Angaben

- Busse, Dietrich (1991a): *Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels*. In: *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels*. Hrsg. v. Dietrich Busse. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik Band 113), 259–275.
- Busse, Dietrich (1991b): *Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer*

- Begriffe*. In: *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Hrsg. v. Lidtke, Frank/Martin Wengeler/Karin Böke. Opladen, 160–185.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131).
- Busse, Dietrich (1993/2010): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin.
- Busse, Dietrich (2000): *Textlinguistik und Rechtswissenschaft*. In: *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Hrsg. v. Antos, Gerd. Berlin/New York (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 16.1), 803–811.
- Busse, Dietrich (2001): *Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern*. In: *Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur*. Hrsg. v. Müller, Friedrich/Rainer Wimmer: Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 202), 45–81.
- Busse, Dietrich/Detmer Wulf/Michaela Felden (2017): *Bedeutungs- und Begriffswissen im Recht. Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen*. Düsseldorf. (Im Druck)
- Christensen, Ralph (1989): *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung*. Berlin.
- Christensen, Ralph/Hans Kudlich (2001): *Theorie richterlichen Begründens*. Berlin.
- Schmidt, Siegfried J. (1976): *Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation*. München.